

Antrag

der Abgeordneten Vera Lengsfeld und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Neuregelung des Bundesbergrechtes

Der Bundestag wolle beschließen:

Die Bundesregierung wird aufgefordert, dafür Sorge zu tragen, daß

1. das derzeit geltende Bundesberggesetz einer umfassenden Novellierung unterzogen wird, insbesondere mit dem Ziel, das Verhältnis zum Umweltrecht (Naturschutz-, Wasser-, Abfall-, Forstrecht,...) zu verbessern und die Beteiligungsrechte der Kommunen, der Öffentlichkeit und der Naturschutzverbände zu erhöhen;
2. die Aussagen in Anlage I Kapitel V Sachgebiet D Abschnitt III Nr. 1 Buchstabe h Doppelbuchstabe bb des Einigungsvertrages dahin gehend ausgelegt werden, daß für die nach dem 31. Dezember 1991 verlängerten Betriebspläne bzw. bei Beginn eines eigenständigen Betriebsplanverfahrens und entsprechenden Voraussetzungen der Anwendung der UVP-V Bergbau Rahmenbetriebspläne aufgestellt werden, für deren Zulassung entsprechend § 52 Abs. 2 a BBergG ein Planfeststellungsverfahren durchzuführen ist;
3. die im Einigungsvertrag, Anlage I Kapitel V Sachgebiet D Abschnitt II geltenden Regelungen für die neuen Bundesländer, in der die Bodenschätze nach § 3 des Berggesetzes der DDR zu bergfreien Bodenschätzen i. S. des § 3 Abs. 3 des Bundesberggesetzes geworden sind, aufzuheben.

Bonn, den 14. März 1995

Vera Lengsfeld

Joseph Fischer (Frankfurt), Kerstin Müller (Köln) und Fraktion

Begründung

Zu Nummer 1

Es ist an der Zeit, die Novellierung des Bundesberggesetzes mit dem Ziel der Angleichung an umweltrechtliche Fachgesetze zu verwirklichen. Die Rohstoffsicherungsklausel darf nicht länger so interpretiert werden, daß den wirtschaftlichen Interessen des Bergbauunternehmens vor anderen Umweltbelangen Vorrang eingeräumt wird.

Bergbauvorhaben sind mit erheblichen Umweltauswirkungen verbunden. Diesen Auswirkungen trägt das Bundesberggesetz nicht ausreichend Rechnung. Zwar wurde 1990 das Bundesberggesetz auch im Hinblick auf einen schonenden Umgang mit Grund und Boden novelliert (vgl. § 1 BBergG) und die Umweltverträglichkeitsprüfung in bergrechtliche Verfahren eingeführt. In der praktischen Anwendung des Bundesberggesetzes und der umweltrechtlichen Fachgesetze hat sich jedoch herausgestellt, daß enormer rechtlicher und tatsächlicher Klärungsbedarf besteht.

Hier einige Beispiele:

Derzeit wird die UVP-Pflicht dadurch umgangen, daß der Bergbauunternehmer mehrmals eine Abbaufäche unterhalb der Grenze von 10 ha nacheinander beantragt. Das Bundesberggesetz in Verbindung mit der UVP-Verordnung Bergbau (vom 13. Juli 1990) sieht eine Umweltverträglichkeitsprüfung bei Bergbauvorhaben von mehr als 10 ha beanspruchter Gesamtfläche einschließlich Betriebsanlagen und Betriebseinrichtungen vor. Mit der oben beschriebenen Praxis ist eine umfassende Erfassung, Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen eines Bergbauvorhabens ausgeschlossen. Diese Praxis widerspricht dem EU-Recht (vgl. hierzu EG-Richtlinie UVP [85/337/EWG]) und der Umsetzung durch das Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz i. V. m. den §§ 57 a bis 57 c BBergG.

Des weiteren tritt zwischen Bergbauämtern und Wasserbehörden das Problem auf, wie die Entstehung eines Sees juristisch zu bewerten ist.

Es fehlen Regelungen wie die naturschutzrechtliche Eingriffsprüfung (§ 8 BNatG) in dem abgestuften bergrechtlichen Genehmigungsverfahren anzuwenden ist ebenso wie klare Aussagen zum Verbot von Bergbauvorhaben in Natur- und Landschaftsschutzgebieten sowie Wasserschutzgebieten.

Gerade in den neuen Bundesländern steht eine Angleichung des Bergrechts zwischen Ost und West an (siehe unten). So sehen z. B. die Koalitionsvereinbarungen in Thüringen (CDU und SPD) und Sachsen Anhalt (SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) ein Hinwirken auf die Novellierung des Bergrechtes vor. In Sachsen-Anhalt wird in der Koalitionsvereinbarung formuliert: „Zur Schonung von Naturressourcen ist eine Initiative zur Novellierung des Bundesberggesetzes zu ergreifen.“

Zu Nummer 2

Bei der derzeitigen Genehmigungspraxis der Bergämter in den neuen Bundesländern, die vorliegenden Betriebspläne und Rahmenbetriebspläne ohne Planfeststellungsverfahren und ohne UVP zu genehmigen, besteht die berechtigte Gefahr, daß die erheblichen Auswirkungen eines Abbaus oberflächennaher Bodenschätze auf die Umwelt und die Abwägung der entsprechenden Belange nur ungenügende Berücksichtigung finden. Dabei spielt die angestrebte Ausbeutung der Rohstoffe in den gesamten, den Unternehmen übertragenen Bergwerksfeldern mit Flächenausdehnungen von 300 ha und darüber hinaus, eine entscheidende Rolle.

Die Fortführung der zu Zeiten der DDR-Regierung betriebenen Raubbaupolitik an einheimischen Rohstoffen unter Ausnutzung der vollständigen Lagerstättenressourcen ist heute in keinem Maße vertretbar.

1216 Bergbauschutzgebiete in den neuen Bundesländern mit einer Flächeninanspruchnahme von 11 000 km², was immerhin eine Gesamtfläche von 6 Prozent ausmacht, bedürfen der detaillierten Untersuchung des jeweils überwiegend öffentlichen Interesses, wie z. B. Naturschutz, Forstwirtschaft, Wasserwirtschaft.

Zur genannten Regelung des Einigungsvertrages bestehen derzeit unterschiedliche rechtsgutachterliche Stellungnahmen, die letztendlich durch richterliche Rechtsprechung noch nicht bestätigt wurden.

Der Einigungsvertrag erweist sich in der Anlage I Kapitel V Sachgebiet D Abschnitt II Nr. 1 Buchstabe h Doppelbuchstabe bb als nicht eindeutig, da die Begriffe „Vorhaben“ und „Verfahren“ unterschiedlich angewandt und auch interpretiert werden.

Einerseits wird die Meinung verfochten, daß für die vor dem 3. Oktober 1990 begonnenen Vorhaben keine Planfeststellungsverfahren nach § 52 Abs. 2 a BBergG durchzuführen sind. Dagegen vertritt das VG Weimar Bezug nehmend auf die Aussage des Einigungsvertrages, Anlage I, Kapitel V Sachgebiet D Abschnitt III Nr. 1 Buchstabe h Doppelbuchstabe aa die Auffassung, daß auch die vor dem 3. Oktober 1990 genehmigten Betriebspläne ihre Gültigkeit spätestens am 31. Dezember 1991 verloren, auch die danach vielfach vorgenommene Verlängerung von Betriebsplänen erfordert ein neues Zulassungsverfahren (vgl. § 54 Abs. 1 BBergG), für das der § 57 c BBergG i. V. m. § 1 Nr. 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa UVP-V Bergbau entsprechend Anwendung findet.

Für die letztgenannte Auslegung spricht, daß die bereits zu DDR-Zeiten begonnenen bergbaulichen Tätigkeiten ohne Berücksichtigung der jeweiligen, zumeist konkurrierenden Interessen, insbesondere denen der gemeindlichen Entwicklung und der naturräumlichen Voraussetzungen, vorgenommen wurden.

Zu Nummer 3

Durch Verordnung der DDR vom 15. August 1990 (Gbl. I Nr. 53 S. 1071) über die Verleihung von Bergwerkseigentum wurde der Treuhandanstalt Berlin das Bergwerkseigentum an fast allen bedeutenden Rohstofflagerstätten Thüringens auf Antrag verliehen, d.h. nicht nur an den Lagerstätten von Kies und Sanden. Weiterer Inhalt der Verordnung ist die Feststellung, daß ein Großteil der nach dem Bundesberggesetz grundeigenen Mineralien künftig in die Kategorie der bergfreien Mineralien (der Bodenschatz ist kein Eigentum des Flächeneigentümers, sondern des Staates) eingeordnet wird.

Damit wurden unter anderem die oberflächennahen Minerale wie Gips, Anhydrit, Dolomit, Kies, Sand, Ton sowie Gesteine, die zur Herstellung von Splitt und Schotter geeignet sind, zu sogenannten bergfreien Bodenschätzen im Sinne des § 3 des Bundesberggesetzes erklärt. Der Inhalt dieser Verordnung ist zugleich Bestandteil des Einigungsvertrages (Anlage I Kapitel V Sachgebiet D Abschnitt II Nr. 1) geworden. Dies bedeutet, daß die dem bundesdeutschen Berggesetz widersprechende Umwandlung von grundeigenen in bergfreie Bodenschätze in den neuen Bundesländern bestehen bleibt.

Es entsteht damit eine dem Grundsatz der Gleichbehandlung zuwiderlaufende Rechtsprechung zwischen den alten und neuen Bundesländern.